

# Die transparente Übersetzung rechtssprachlicher Begriffe

Antoinette Dorscheidt

Koblenz (Deutschland)

Das objektive Recht setzt eine Sprache voraus, die die verschiedenen Rechtshandlungen präzise beschreibt und die allgemeinen Rechtsprinzipien klar definiert. Die verbindliche Sprechweise des Rechts fordert Verstehbarkeit, Bestimmtheit und Kontrollierbarkeit der Aussage – klar definierte Begriffe also. Aus diesem Grund wird Rechtssprache oft mit Fachsprache gleichgesetzt. Diese Auffassung führt nicht selten zu einer Übersetzungspraxis, die rechtssprachliche Begriffe aus dem einen Sprachbereich durch einschlägige Begriffe aus einem anderen Sprachbereich zu ersetzen versucht, die sogenannte code-adäquate Übersetzung. Dieser Begriff stammt von Wolf Paul, Jurist und Professor für Rechtstheorie und Rechtsmethodik. Paul weist darauf hin, dass eine solche Praxis nicht selten zu Falsch- und Missverständnissen, Fehleinschätzungen sowie Kommunikations- und Verständigungsproblemen führt. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer „Praxis des Rechtsvergleichs ohne Adäquatheitskontrolle nach den Kriterien der speziellen Translationswissenschaft“<sup>1</sup> und schreibt die Ursache einer solchen Praxis u. a. der Tatsache zu, dass Juristen in der Regel eine spezielle auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Terminologie im Sinne einer elaborierten Sprachkonvention benutzen, die sie wiederum auch in dem anderssprachigen Text beibehalten wollen.

Was für den Rechtsvergleich gilt, gilt auch für die ‚normale‘ Praxis des Übersetzens. Meines Erachtens wird dort immer noch zuviel Wert auf eine code-adäquate Übersetzung von Rechtsbegriffen gelegt. Und das Problem fehlender eins-zu-eins Entsprechungen von Rechtsbegriffen versucht man durch strukturelle Auflistungen von ausgangs- und zielsprachigen Begriffen, etwa nach der Wortfeldtheorie (Florijn, De Groot 1993:5-24) in den Griff zu bekommen. Auch ein ansonsten sehr ausführliches, rechtssprachliches Wörterbücher, wie z.B. Doucet/ Fleck: Wörterbuch

---

<sup>1</sup> In einem am 02.12.1989 an der Universität Heidelberg abgehaltenen Vortrag.

der Rechts- und Wirtschaftssprache, versucht das Problem der fehlenden eins-zu-eins Lösungen dadurch zu beheben, dass es möglichst viel alternative Übersetzungsmöglichkeiten anbietet. Es wird jedoch übersehen, dass es sich dabei um einen Vergleich von Wörtern handelt, die ihre Bedeutung aus einer anderssprachlichen Wirklichkeit bzw. Rechtswirklichkeit herleiten:

„Die Darstellung in den gängigen Wörterbüchern ist oft unvollkommen; die Wörterbücher unterscheiden vielfach eine ganze Anzahl von ‚Bedeutungen‘, wo sich in Wirklichkeit bei besserer Definition eine einzige ansetzen ließe.“ (Leisi 1985:147)

Die Rechtswirklichkeit eines jeden Sprachbereichs ist in einer Tradition eingebunden und somit auch die rechtssprachlichen Begriffe.

„Schließlich bewegen wir uns im Bereich des Übersetzens rechtsförmiger Texte innerhalb einer Tradition, während der Mathematiker sich nicht in Traditionszusammenhängen befindet.“ (Paepcke 1986:277).

Traditionen sind von Sprachbereich zu Sprachbereich verschieden und auch die Art, in der man diese Traditionen ‚verwortet‘ (Weinrich 1976:66) ist für jeden Sprachbereich verschieden. Eine Praxis also, die lexikalische Vergleiche mit inhaltlichen Vergleichen gleichsetzt, geht an diesen Unterschieden vorbei.

Ferner möchte ich kritisieren, dass die Problematik der Übersetzung von Rechtstexten oft auf ein terminologisches Problem reduziert wird:

Auf der einen Seite sollen die Rechtssprache objektiv sein und präzise, damit die Rechtsgültigkeit der Aussage und die damit verbundene Rechtssicherheit gewährleistet ist. Auf der anderen Seite, jedoch, soll die Sprache des Rechts an der natürlichen Sprache des Rechtssubjekts, auf deren konkreten Lebenssituation das Recht seine Anwendung findet, anknüpfen.

„Jeder gesetzgeberischen und richterlichen Entscheidung geht immer die Anschauung bestimmter Lebenssachverhalte und konkreter menschlicher Handlungen voraus. [...]. Der Jurist ist daher in besonderem Masse darauf angewiesen, zur Erfassung dieser Wirklichkeiten an allgemeinsprachliche Ausdrücke anzuknüpfen.“ (Müller-Tochtermann 1976:64)

Es sind also nicht nur die rechtssprachlichen Fachbegriffe, die den objektiven und damit rechtsverbindlichen Charakter eines Rechtstextes ausmachen. Wie bei ‚normalen‘ Fachtexten auch, wird dieser objektive Charakter mitgestaltet durch „Besonderheiten, die über den Bestand an Fachwörtern hinausgehen (z.B. auf syntaktischer Ebene)“ (Beier 1980:15), sowie durch die Benutzung von „Wörter der Gemeinsprache in rechtlicher Fixierung“ (Stolze 1992:182). Dies ist eine wichtige

Erkenntnis, weil es genau diese allgemeinsprachlichen Begriffe sind, deren Bedeutung für die Erstellung eines transparenten und rechtsverbindlichen Textes bzw. einer entsprechenden Übersetzung oft unterschätzt wird. Ernst Leisi spricht in diesem Zusammenhang von „... ‚harmlos‘ aussehenden Bereichen des Vokabulars ...“ (Leisi 1985:93) und weist darauf hin, dass die größten semantischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachen gerade in diesen Bereichen des Vokabulars zu suchen sind.

Die Aufgabe des Übersetzers von rechtssprachlichen Texten besteht also darin, die Rechtssysteme und Verfahren die von Land zu Land verschieden sind, so zu übersetzen, dass der Leser diese Verschiedenartigkeit nachvollziehen kann, ohne dass dabei der rechtsverbindliche Charakter des Ursprungstext verloren geht.

Dies möchte ich anhand eines Beispiels erläutern:

Der französische Rechtsbegriff *Conseil d'Etat* ist wie folgt definiert: Zum einen ist es der Verwaltungsrat der Exekutive in Frankreich, deren Rolle darin besteht, die Regierung zu beraten, zum anderen ist es das Oberste Verwaltungsgericht, dass nicht nur in Berufungsverfahren entscheidet, sondern auch direkt vom französischen Bürger angerufen werden kann, wenn dieser sich von einer öffentlichen Maßnahme - eine Maßnahme der Regierung also- benachteiligt fühlt (vgl. Dictionnaire de la Constitution). Das französische Rechtsorgan *Conseil d'Etat*, dass seinen Ursprung in der französischen Revolution hat, wird oft, wie z.B. im zweisprachigen Rechtslexikon Dictionnaire de l'Économie, du Droit et du Commerce, übersetzt durch *Staatsrat*. Eine solche Übersetzung ist nicht nur weit entfernt von der französischen Rechtswirklichkeit, sondern würde beim Leser die Vorstellung erwecken, dass es in Frankreich so was wie ein ‚kollektives Staatsorgan der Exekutive‘ gäbe, wie wir es aus der Zeit der DDR kennen (vgl. Duden: Deutsches Universalwörterbuch).

Die oben beschriebene Hintergrundinformation findet der Übersetzer in einsprachigen juristischen Lexika wie das o.a. Dictionnaire de la Constitution. Zweisprachige juristische Wörterbücher, oder auch Datenbanken, die sich auf eine rein lexikalische Übersetzung oder Vergleich von fremdsprachlichen Begriffen beschränken, versagen oft in dieser Hinsicht.

„Die Flut von zweisprachigen Rechtswörterbüchern spült mit voluminösem Aufwand die Probleme dort weg, wo sie abgehandelt werden müssten. Wer Auflistungen von Wörtern mit einer Einführung in die Probleme der Rechtssprache verwechselt, weiß nicht, dass die Problematik genau dort beginnt, wo die Wörterbücher aufhören“ (Stolze 1992:1).

Der nun folgende Text ist die erste Seite eines deutschen Urteils wegen Ehescheidung und Scheidungsfolgeregelung. Dieses Urteil wurde von mir übersetzt zum Zwecke der Anerkennung dessen Rechtsgültigkeit durch die zuständige französische Behörde. Im Rahmen dieses Vortrags habe ich mich auf einige exemplarische Beispiele der ersten Seite des Urteils beschränken müssen. Aus Datenschutzgründen habe ich alle privaten Angaben ausgelassen.

Aktenzeichen:  
[ ... ]

Verkündet am: [ ... ]

Rechtskräftig \_\_\_\_\_  
Andernach, den \_\_\_\_\_

[ ... ] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Andernach

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In der Familiensache

[ ... .. ] Koblenz  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [ ... .. ] Bonn

gegen

[ ... .. ]  
- Antragsgegnerin -

wegen Ehescheidung und Scheidungsfolgenregelung

hat das Amtsgericht -Familiengericht- Andernach auf  
die mündliche Verhandlung vom [ ... ] durch den  
Richter am Amtsgericht [ ... .. ] für Recht erkannt:

Die am [ ... ] vor dem Standesbeamten des Standesamts  
in [ ... ] (Heiratsregister Nummer [ ... ]) geschlossene  
Ehe der Parteien wird geschieden.

[ ... ]

*Rechtskräftig [Datum] → Ayant force de chose jugée depuis [Datum]*

*Rechtskräftig* ist eine für die deutsche Sprache spezifische kompakte Aussageform, die man so im Französischen nicht kennt. Die für den französischen Rechtstext notwendige Kompaktheit der Aussage wird durch den Gebrauch des französischen Gerundiums *ayant* (habende) in Verbindung mit dem zusammengesetzten Substantiv *force de chose* (Rechtskraft) gewährleistet. Dem Datum nach *Rechtskräftig* wurde im deutschen Originaltext nicht mit dem bestimmten Artikel versehen. Dies im Gegensatz zum Datum der Unterschrift. *Den* + Datum bedeutet: an einem *bestimmten* Datum. Aus diesem Gegensatz wird deutlich, dass die Rechtskräftigkeit des Urteils sich im Gegensatz zur Unterschrift nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt, sondern *ab* diesem Zeitpunkt Rechtsgültigkeit erlangt. Dieser Unterschied muss im französischen Text zum Ausdruck gebracht werden, in dem wir *depuis* (seit) hinzufügen.

*[Name] Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle → Secrétaire greffier auprès du tribunal*

Eine Justizangestellte ist im Französischen eine *agent administratif auprès d'un tribunal* (Verwaltungsangestellte bei einem Gericht). Eine Urkundsbeamtin ist eine *secrétaire greffier*. Eine Geschäftsstelle ist ein *secrétariat-greffe*. Eine code-adäquate Übersetzung wäre hier *agent administratif auprès du tribunal comme secrétaire greffier du secrétariat-greffe*. Selbst dem Leser, der nicht oder wenig bewandert ist im Französischen, dürfte auffallen, dass diese Übersetzung ein wenig redundant wirkt. In deutschen Zivilgerichten kennt man offensichtlich sowohl Justizangestellten als auch Justizangestellten als Urkundsbeamten, also mit der Befugnis Urkunden bzw. Gerichtsurteilen auszufertigen und zu unterschreiben. Im Französischen gibt es diesen Unterschied offensichtlich nicht. Weil im vorliegenden Text die Befugnisse und nicht die Beschreibung der Position des betreffenden Beamten relevant sind, habe ich mich für die Übersetzung von *Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle* durch *secrétaire greffier auprès du tribunal* entschieden. Denn hieraus geht hervor, dass es sich um eine zur Unterschrift befugte Person (*secrétaire greffier*) bei einem deutschen Gericht (*auprès du tribunal*) handelt.

*Amtsgericht Andernach → Tribunal d'instance Andernach*

Das deutsche *Amtsgericht* ist ein erstinstanzliches Gericht und in diesem Sinne äquivalent mit einem französischen *tribunal d'instance*.

*Im Namen des Volkes → Au nom du peuple*

Diese Formulierung deckt sich ‚zufällig‘ mit der in französischen Scheidungsurteilen benutzten Formulierung *Au nom du peuple*. ‚Zufällig‘ heißt: Es gibt hier eine seltene Äquivalenz auf zwei Ebenen, und zwar auf der Ebene der „Kode-Bedeutung“ (Weinrich 1976:13) und der Ebene der „Textbedeutung“ (ib.). Denn: „Erst im Rahmen von Sätzen und Texten [...], wird der Wortinhalt als textuelle Bedeutung eng umgrenzt, präzise, individuell und konkret.“ (Stolze 1992:125). Die deutsche und französische Rechtssprache benutzt in Urteilen, wie das Vorliegende, die gleiche Formulierung. Der Grund dafür könnte sein, dass die deutsche und französische Tradition sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte überschneiden haben.

*Urteil → Jugement*

*Urteil* wurde durch *jugement* übersetzt. Auch hier besteht eine Deckungsgleichheit zwischen der lexikalischen und textuellen Bedeutung. Dies jedoch nur auf der Oberfläche: der sogenannten lexikalischen Ebene. Wer *Urteil* im rechtssprachlichen Wörterbuch Doucet /Fleck: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, nachschlägt, findet verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten unter Hinzufügung der Instanz, der dieses Urteil spricht. Eine dieser Möglichkeiten ist das Wort *jugement*, das mit dem Hinweis *Richterkollegium erster Instanz* versehen ist. So gesehen wäre dieses Wort hier als Übersetzung angebracht. Wir sollten jedoch nicht übersehen, dass *jugement* die Bezeichnung für ein *französisches* Urteil ist, oder anders ausgedrückt: Auch wenn *jugement* für was die Instanz betrifft, äquivalent ist mit dem deutschen *Urteil*, ist es an allererster Stelle eine Bezeichnung für ein französisches Urteil. Wir übersetzen jedoch ein *deutsches* Urteil. Der deutsche Begriff *Urteil* wird im Duden: Deutsches Universalwörterbuch wie folgt definiert: „Richterliche Entscheidung (im Zivil oder Strafprozess), die einen Rechtsstreit in einer Instanz ganz oder teilweise abschließt.“ *Jugement* wird im französischen, einsprachigen Wörterbuch Le Petit Robert wie folgt definiert: „Décision de justice émanant d’un tribunal“ (richterliche Entscheidung, der aus einem Prozess hervorgeht). Laut dieser Definition kann man annehmen, dass der Begriff *jugement* von dem französischen Leser als rechtsverbindliches *deutsches Urteil* verstanden wird.

*Rechtsanwalt → maître*

Der Prozessbevollmächtigte, der Rechtsanwalt, wird im deutschen Urteil mit Namen und Adresse aufgeführt. Deshalb habe ich mich für die Übersetzung *maître*

(Ansprechtitel für einen Anwalt) statt für *avoué* (Rechtsanwalt) entschieden. Im Französischen benutzt man *avoué* nicht in Verbindung mit Namen und Adresse. Dieser Begriff bezeichnet, im Gegensatz zum Deutschen, ausschließlich die Funktion (des Anwalts) und nicht den Titel.

*auf die Verhandlung* → *ayant entendu les parties*

*auf* in dem Satz „ ... auf die mündliche Verhandlung vom ... “ ist ein schönes Beispiel für die Wichtigkeit eines anscheinend unbedeutendes Wörtchen in einem rechtssprachlichen Dokument. *auf die mündliche Verhandlung* bedeutet auf die mündliche Verhandlung *hin*. Diese Bedeutung wird durch die Verbindung von *auf* + bestimmtem Artikel in der Akkusativ-Form realisiert. Das Französische kennt eine solche Bedeutungsänderung als Folge vom Gebrauch unterschiedlicher Beugungen des bestimmten Artikels nicht. Wir müssen sie jedoch zum Ausdruck bringen, sonst würde der Eindruck entstehen, dass der Richter *nach* der Verhandlung entschieden hat, denn eine lexikalische Übersetzung von *auf die Verhandlung* wäre *après l'audience*. Dies könnte fatal sein für die Anerkennung des rechtsverbindlichen Charakters des Urteils. *auf die mündliche Verhandlung*, nun, impliziert ein vorangegangenes Geschehen, dass zu einem bestimmten Ergebnis geführt hat, und zwar *innerhalb* der Verhandlung. Das in dieser Verhandlung relevante Ereignis, d.h. relevant für die richterliche Entscheidung, ist das Hören der beiden Parteien. Deshalb die Übersetzung - in einer so kompakt möglichen Aussageform - *ayant entendu les parties* (habende gehört die Parteien).

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass ich Begriffe wie *Aktenzeichen*, *Familiensache*, *Antragssteller* und *Prozessbevollmächtigter*, alles deutsche, rechtssprachliche Begriffe, nicht in meiner Analyse aufgenommen habe. Dies aus folgendem Grund: Fachbegriffen aus z.B. der Naturwissenschaft und der Technik, auch Fachausdrücke oder Termini genannt, werden gekennzeichnet durch Inhalte die exakt definiert sind (Beier 1980: 31). Die Bedeutung von rechtssprachlichen *Begriffen* hingegen ist ‚offen‘, d.h. „sie wird erst durch ihre *Applikation* auf individuelle Situationen im Rahmen der Rechtsgemeinschaft festgelegt.“ (Stolze 1992:182). Dies bedeutet jedoch nicht, dass Rechtstexte keine *Rechtstermini* enthalten würden.

„Sie [die Rechtssprache] enthält eine spezifische Fachterminologie aufgrund exakter Definitionen und starker Hierarchisierung neben unbestimmten Rechtsbegriffen.“ (Stolze 1992:176.)

O.a. Begriffe, wie Aktenzeichen usw., sind als *Rechtstermini* zu verstehen. Aufgrund ihres exakt definierten oder auch „monosemantischen Charakters“ (Drodz/Seibicke in: Beier 1980:33) stellen sie *nicht das eigentliche Problem der Übersetzung rechtssprachlicher Texte dar*. Mit anderen Worten: Sie sind und waren mit Hilfe eines guten Fachlexikons eins-zu-eins übersetzbar.

Literaturverzeichnis

Barrillon, Raymond u.a. (1980). *Dictionnaire de la Constitution: Les institutions de la V<sup>e</sup> République*. Paris.

Beier, Rudolf (1980). *Englische Fachsprache*. Stuttgart u.a.

Doucet, Michel/Fleck, Klaus E.W. (2002). *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil II: Deutsch-Französisch*. München, Basel.

Dudenredaktion (Hg.) (2007). *Duden: Deutsches Universalwörterbuch*. Mannheim u.a.

Florijn, N.A. (1993). „Rechtstaal, lexicon en vertaling“. In: Groot, G.R. de (Hg.) *Recht en vertalen II*. Deventer. S. 5-24.

Leisi, Ernst (1985). *Praxis der englischen Semantik*. Heidelberg.

Müller-Tochtermann, Helmut (1976). „Überschneidungen zwischen Rechtssprache und Allgemeinsprache“. In: Ladner, Ulrike/Plottnitz, Cornelia von (Hg.) *Fachsprache der Justiz*. Frankfurt am Main u.a.

Paepcke, Fritz (1986). *Im Übersetzen leben: Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen.

Potonnier, Georges Ed./Potonnier, Brigitte (1970). *Dictionnaire de l'Economie du Droit et du Commerce. Tome II: Français-Allemand*. Wiesbaden.

Robert, Paul (1987). *Le Petit Robert: Dictionnaire alphabétique et analogique de la Langue Française*. Paris.

Stolze, Radegundis (1992). *Hermeneutisches Übersetzen: Lingistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen.

Weinrich, Harald (1976). *Sprache in Texten*. Stuttgart.